

# Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15,

empfehlen in grösster Auswahl:  
Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirthschafts-Geräthe.

Dresden, 1896.

Hugo Borack

Altmarkt, Seestraße 1.

Wieder am Lager  
sind bekannte gute  
Sorten echtschwarzer  
Damenstrümpfe zu 50 Pf.,  
Herren-Strümpfe v. 1.50 Pf.,  
Kinder-Strümpfe v. 30 Pf.  
Alle Unterzeuge.

**Pfund-Milch-Seife**  
mit reinem, bester Käsefett  
Bade-, Kinder- u. Familien-Seife  
Breslauer Molkerei  
Sehr Pfund

41. Jahrgang.

**Baby-Bazar** | **Hermann Arndt**,  
Bautznerstr. 16.  
empfiehlt reichste Auswahl sämtlicher Baby-Artikel.  
Baby-Ausstattungen zu 15, 25, 50, 75, 100 Mk. u. s. w.  
Ausführlicher Katalog bereitwilligst.

**Tapeten.**  
**Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14.**  
**Tapeten.**

**Glaswaaren**  
jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und  
Auslandes, empfehlen in reichhaltiger Auswahl  
**Wllh. Rühl & Sohn, Kgl. Hoflieferanten,**  
Neumarkt II. Fernsprechstelle 1119.

Das Geschäft von **M. H. Wendeschuch sen.** befindet sich **nur Marienstrasse 22<sup>b</sup>** im Gartengrundstück neben den „3 Raben“  
unverändert schon seit **über 30 Jahren**

**Ar. 107. Spiegel:** Polnischer Uebermuth, englische Politik in Egypten, Hofnachrichten, Vermählung in Genua, Mathematische Witterung: Sonnabend, 18. April, Dresden, heiter, wärmer.

## Politisches.

Die Nachlese der Wiener Kaiserlage geht über polnische Stoppeln. Die ungeschwätzten Versicherungen der polnischen Blätter über die Bedeutung des Besuchs Kaiser Wilhelm's in Wien lassen erkennen, daß die Nachkommen eines Rescindulo und Boniatowski ihre Zeit wieder gekommen glauben und das deutsche Kaiserthum für die Wiederherstellung ihres erkrankten Nationalstaates in Anspruch nehmen möchten. Es genügt, eine dieser Preisausstellungen zu registriren. „Als nach der Unterdrückung des letzten Aufstandes (1863)“ schreibt der in Krakau erscheinende „Dziennik Krasnowski“, „Alexander II. in Paris beweihte, wurde er durch den Ruf des späteren französischen Kommerzienpräsidenten Floquet, „Vive la Pologne Monsieur!“ empfangen. Deh! wo der deutsche Kaiser in die Mauern der einst durch die Polen getretenen Hauptstadt kommt, empfangen wir ihn mit demselben Rufe. Und in seinem Lande wachsen und organisiren sich Millionen, die diesen Ruf wiederholen.“ Dieser offenkundige Erfolg ist nur ein Ausfluß der „gehobenen“ Stimmung, die augenblicklich im gesammten polnischen Lager herrscht. Man erkennt daraus, wie höchst nöthig es war, daß von Friedrichsruh aus in das allzu urtheillose Begeisterungsgefühl des Wiener Mittelstandes gleich zu Anfang einige abkühlende Regentropfen fielen. Inzwischen hat sich aber infolge der gleichzeitigen polnischen und englischen Unbeiseitehalten, die aus Anlaß der Wiener Kronarchenbegabung zu Tage gefördert worden sind, eine entschiedene Versärfung der Situation vollzogen und es darf daher nicht Wunder nehmen, daß neuerdings in der maßgebenden deutschen Presse nicht nur London, sondern auch Wien gegenüber die Seiten etwas steifer gespannt werden. Ein über die letzten Anmachungen in den Kreisen der hohen deutschen Politik wohl unterrichtetes Berliner Blatt erklärt ohne Umschweife in dem Ton einer eindringlichen Warnung, Deutschland könne sich in Bezug auf das Votum eines solchen föderalen Österreich, sondern es müsse und werde sich um seiner Selbsterhaltung willen auf die Seite Rußlands stellen. Im Hinblick auf diese Stellungnahme des Blattes, das man in Wien die trennenden Momente zwischen den beiden Verbündeten etwas schärfer im Auge behalten sollte und gleich zuletzt zu versichern, daß die österreichische Politik sich vor dem Scheitern England-Polen oder Deutschland gestellt sieht. Die englische Frage kommt mit ihrem von England unwillig angefaßten Jenseit der europäischen Diplomaten tagtäglich intensiver auf die Zingernadel. An das Londoner Märchen, daß der Zug nach Dongola zugleich im Interesse der Italiener liege, glauben heute selbst diejenigen nicht mehr, die zuerst so naiv waren, den Engländern diesen Gefallen zu thun. Nicht einmal die Italiener sind noch von dem angeblichen englischen „Freundschaftsdiener“ überzeugt. Der wahre Stand der Sache ist der, daß das Londoner Kabinet die Expedition ohne Noth vom Saun gebrochen hat, um einen Vorwand zu finden, die Räumung Egyptens noch länger hinauszuschieben. Das erhellt schon aus der ganzen Art, wie die angebliche „Kriegsführung“ betrieben wird. Es sind nämlich neuerdings alle weiteren Operationen eingestellt worden unter gleichzeitiger Verbreitung des (gleich hinterher selbstverständlich demontirten) Gerüchtes, daß im Herbst eine größere militärische Machtentfaltung auf dem Orientationsfeld stattfinden werde. Man will also offenbar in London vor allen Dingen Zeit gewinnen. Inzwischen werden aber, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, von Petersburg und Paris aus die Bemühungen zur Einberufung eines europäischen Kongresses in der Angelegenheit nachdrücklich fortgesetzt. Der zu veranlassende Kongress soll den Termin der Räumung Egyptens durch England endgiltig festsetzen. Ein Theil der deutschen Presse scheint vor einem solchen Kongress eine gewisse nervöse Unruhe zu empfinden. Dazu ist aber nicht die geringste Veranlassung vorhanden, ebenso wenig wie zu der eifrigeren Verankerung, daß Deutschland unter allen Umständen gegen ein derartiges Projekt Stellung nehmen werde, weil es nicht in der Lage sei, die Räumung Egyptens durch England zu irgend einem Zeitpunkt der nächsten absehbaren Zukunft zu wünschen. Das gerade Gegenteil ist der Fall: Deutschland hat kein Interesse daran, England in Egypten zu halten. Es gilt auch in diesem Falle voll und uneingeschränkt der Grundsat, den erst in diesen Tagen wieder die „Domb. Nachr.“ als Richtschnur für gewisse sich vorbereitende Möglichkeiten aufgestellt haben, der Grundsat, daß die deutsche Politik sich der englischen gegenüber eines besonders hohen

Wahes von Entschuldigensfreiheit erfreut, weil England uns weit mehr braucht, als wir seiner Dienste bedürftig sind. Die Gründe, die von mancher Seite gegen eine Beteiligung Deutschlands an einer europäischen Konferenz geltend gemacht werden, sind nicht stichhaltig. Wenn man so will, hätte man dieselben Argumente auch seiner Zeit gegen die Theilnahme Deutschlands an dem Berliner Kongresse verwerten können. Wichtig ist vielmehr, daß Deutschland durch eine kluge Diplomatie gerade mit Hilfe einer europäischen Konferenz ganz erhebliche Vorteile in seiner internationalen Stellung sich würde sichern können. Man darf dann wohl auch annehmen, daß von Petersburg aus, wo jetzt anscheinend die Leitung in der europäischen Angelegenheit ruht, vorher entsprechende Informationen über die maßgebende Anschauung in den Berliner Regierungskreisen eingeholt sein werden und daß die nenerliche Mithrigkeit der Petersburger Diplomatie mit einer wohlwollenden Berücksichtigung von Berlin aus im Zusammenhang steht. Daß die Berliner Regierung eine Petersburger Anfrage über den Gegenstand undwoher ablehnend beantwortet haben sollte, muß bei dem freundschaftlichen Verhältnis Deutschlands zu Rußland, sowie aus allgemeinen realpolitischen Erwägungen bis zu dem höchsten niemals gefährlichen Beweise des Gegentheils als ausgeschlossen betrachtet werden. Weitere Bemühungen, die in's Einzelne gehen, anzustellen, ist unnütz.

Die nächste Entscheidung, die in der europäischen Angelegenheit voraussichtlich getroffen werden dürfte, betrifft die Klage verheiratheter ägyptischer Gläubiger vor dem internationalen Gerichtshof in Haio. Die Klage ist gerichtet gegen die Mitglieder der ägyptischen Schuldenkommission, die für die Rückzahlung der ägyptischen Schuld den englischen Gläubigern Sicherheit für die pünktliche Einlösung ihrer Coupons gewähren sollen und daß daher die Verwendung zu einem anderen als diesem Zweck liegenden militärischen Zwecke nicht statthaft sei. Zur Beurtheilung der bei diesem Projekt wichtigen Gesichtspunkte werden die folgenden thatsächlichen Angaben einen Anhalt gewähren.

Die ägyptische Schuldenkommission verdankt ihren Ursprung einer Verordnung des Khedive Ismail vom 2. Mai 1876. Die Einsetzung erfolgte durch freiwilligen Entschluß des Khedive, ohne Zutun der Mächte. Die ersten Mächte, die einen Kommissar für die Kommission ernannten, waren Frankreich, Oesterreich und Italien. Demnach beteiligte sich auch die Anfangs widerstrebende englische Regierung. Erst mehrere Jahre später, im Winter 1884/85, wurden auch Verhandlungen wegen der Zulassung eines deutschen und russischen Vertreters in die Wege geleitet. Die Schwierigkeiten, die bei dieser Gelegenheit von Paris aus Deutschland in den Weg gelegt wurden, währte der damalige deutsche Botschafter bei der französischen Republik, der jegliche Reichsminister zuerst ablehnte, durch seine geschickte Diplomatie glücklich zu beilegen. Nunmehr besteht also die Schuldenkommission aus 6 Mitgliedern, denen es obliegt, über eine zweckmäßige Verwendung der Schuldenerlöse zu wachen. Solcher Reinerlöse giebt es drei: einen Hauptreinerlös von 2 1/2 Millionen, einen anderen im Betrage von 1 1/2 Millionen und einen dritten von 300,000 Pfd. Der Hauptfonds ist angeeignet aus Lebensrenten, der zweite aus den bei früheren Konversionen erhaltenen Gewinnen. Aus dem Hauptfonds wurde bisher ein Theil der Mittel zur Verbesserung des Grund und Bodens entnommen. Der jetzt von England vorgeschlagene Verwendungszweck, der bereits den gesammten Schuldenerlösen verfließen hat, ist neu. Die tatsächlichen Bedenken gegen eine solche Verwendung von Standpunkten einer geordneten Schuldverwaltung lassen sich nicht verkennen. Wenn trotzdem der deutsche Vertreter in der Kommission für den englischen Antrag gestimmt hat, so geschah es ausschließlich mit Rücksicht auf das verbündete Italien. Im Uebrigen hat sich aber Deutschland durch diese Abstimmung nach keiner Richtung die Hände gebunden. Es steht dem weiteren Verlauf der europäischen Angelegenheit vollständig frei gegenüber und das um so mehr, als der englische Vorwand der Unterstützung Italiens heute nach näherer Prüfung als eine bloße Behauptung ohne thatsächlichen Untergrund sich herausgestellt hat.

## Fernschreib- und Fernsprech-Verichte vom 17. April.

Berlin. Reichstag. Die Beratung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird fortgesetzt bei den §§ 9 und 10, betr. Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. In § 9 hat die Kommission den Punkt 2 gestrichen, welcher den Angeklagten für den Fall der strafwürdigen Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch nach Ablauf des Dienstvertrages Strafe androht. — Abg. Schmidt-Gibberfeld (refr. Volksp.) beantragt, den Paragraphen zu streichen und ihn durch die Bestimmung zu ersetzen: „Zu Geldstrafen bis 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Geheimnis er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes ungebührlich verwerthet oder an Andere mittelbart. Inwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens.“ — Unterstaatssekretär Nolde: Der Paragraph hat ohnehin schon in der Kommission eine wesentliche Abmilderung erfahren, wird das, was die Kommission übrig gelassen, noch in der Weise des Antrags Schmidt-Gibberfeld, dann bleibt überhaupt gar nichts davon. Der kriminalische Schutz beziehe doch auch in anderen Ländern, und auch der letzte deutsche Paragraf habe sich für denselben ausgesprochen. Das der von der Kommission gestrichene Absatz gegen die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen nach Ablauf der Kontaktzeit einige Bedenken an sich gehabt habe, sei zuzugeben, gegen den Verrat von Geheimnissen während des Dienstverhältnisses bedürfte es aber dringender wichtiger Bestimmungen. Das Fehlen dieser Bestimmungen habe sich schon oft als ein Mangel erwiesen, da das Strafgesetzbuch für solche Fälle nicht ausreiche. — Abg. v. Langen (konj.) spricht für die Ablehnung des Antrags Schmidt-Gibberfeld und für Annahme der Kommissions-

vorläufe. — Abg. Singer (Zog.) erblickt in dem § 9 ein Unnützlich gegen die Angeklagten, die man doch, weil sie den Arbeitgeber gegenüber die Schwächeren seien, vielmehr schützen sollte. In Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb gehören derartige Maßnahmen gegen Angeklagte überhaupt nicht hinein. — Unterstaatssekretär Nolde legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß es sich hier, wie Sprecher behauptet, um ein Strafgesetz gegen die Angeklagten handle. Es handle sich vielmehr lediglich um einen Schutz gegen Verrat von Betriebsgeheimnissen durch Angeklagte. Auch eine vom Sprecher geforderte Besorgnis, daß dem Angeklagten die sich der Strafbarkeit ihrer eigenen Mittheilungen nicht bewußt seien, bestrast werden könnten, sei unbegründet. Zur Strafbarkeit falle natürlich das intentionale Moment in's Gewicht. — Abg. Hammacher (nl.) tritt ebenfalls den Singer'schen Ausführungen entgegen. Es sei selbstverständlich, daß der Staatsanwalt nur bei vorliegendem öffentlichen Interesse einschreiten werde. Man spreche auch immer nur von Betriebsgeheimnissen, aber gerade die Geschäftsgeheimnisse bedürften in hervorragendem Maße eines Schutzes, auch eines strafrechtlichen, namentlich gegen Treubruch. Gebe es doch sogar im Auslande Bureaus, welche sich damit befassen, in Deutschland Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Verletzungen in Erfahrung zu bringen, um sie dann zu veräußern. — Abg. Korten (Dnt.), beantwortet die Kommissionsanfrage, Strafbestimmungen dieser Art hätten doch auch schon längst in Württemberg, Sachsen und Baden, namentlich auch in Hamburg, schon vor 1871 bestanden. Der Antrag Schmidt-Gibberfeld, daß die Voraussetzungen für die Strafbarkeit zu eng, wörrer erklärt sich abdam über einen weiteren zu § 9 noch vorliegenden Antrag Hoffmann. Bei einem Angeklagten sei ungebührliche Mittheilung von Geschäftsgeheimnissen bestimmt habe, beste auch für die dadurch bewirkte Vertragsstrafe als Gesamtschuldner; dieser Antrag gebe zu weit, indem bei seiner Annahme es vorzukommen könne, daß ein Verleitet, der schon zu 1000 Mark Geldstrafe verurtheilt ist, hinterher noch zu 2000 Mark Basse verurtheilt werden könne. — Abg. Schr. v. Stamm (Nichtsp.) beantragt, in der Fassung der Kommission bei den Worten „unbefugte an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schaden zuzufügen“, das Wort „oder“ zu streichen, es komme dann zweifelslos zum Ausdruck, daß nur hinterlistiger Verrat und nicht auch fahrlässiger bestraft werden solle. — Geh. Rath Hans widerspricht der Streichung des Wortes „oder“, da andernfalls viele Fälle, wo der Tölpel vorliege, straflos bleiben würden, indem alsdann beide Voraussetzungen: die Absicht, Schaden zuzufügen und der Zweck des Wettbewerbes vereinigt sein müßten, um Jemand strafbar zu machen. Thatsächlich sei aber doch schon der unbedachte Verrat zum Zweck des Wettbewerbes dolositer Natur. Eine Bestrafung unbedingten Verraths sei überdies auch bei Beibehaltung des Wortes „oder“ ganz ausgeschlossen. — Abg. Hoffmann (nl.) empfiehlt keinen Antrag. Es sei unangenehm, daß der Kommissar die Bestrafung der Absicht, dem Geschäftsgeber Schaden zuzufügen, — Abg. Viehbach und Gräbe (Ntl.), sprechen für den Antrag Stamm. Bei unveränderter Annahme des § 9 in der Fassung der Kommission würden sie das ganze Gesetz ablehnen müssen. — Schließl. werden alle Abänderungsanträge abgelehnt und § 9 in der Fassung der Kommission angenommen. — Als § 10, beantragt Abg. Schmidt-Gibberfeld: Vereinbarungen, durch welche einem Angeklagten gewisse Beschränkungen für die Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses auferlegt werden, sind nichtig, falls nicht der Arbeitgeber für die Dauer der Beschränkung Ersatzleistungen eingezahlt. — Staatssekretär Niedering bemerkt, auch die zur Revision des Handelsregisterbuches eingesezte Kommission erlaube an, daß Schutz gegen Mißbrauch der Konkurrenzklause nötig sei, und er hoffe, daß in dem neuen Handelsregisterbuche entsprechende Bestimmungen Aufnahme finden würden. Mit Rücksicht darauf, daß das schon in nächster Session gehen dürfte, bitte er, für jetzt von Annahme eines solchen Antrages abzugehen. — Nach längerer Debatte wird der Antrag Schmidt-Gibberfeld, der Rest der Vorlage wird debattelos angenommen. — Morgen: Schlußfolgerungen auf Auslegung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Wolfenbühl, Novelle zum Erwerbs- und Wirtschaftsgeheimnis-Gesetz.

Berlin. Die Reichstagskommission für die Austerlitzernovelle begann heute die 2. Sitzung. Zu einer Abstimmung kam es nicht, doch ergab die Debatte eine Verabredung der Exportprämie auf 250 Mark, so daß eine Mehrheit für das Gesetz vorhanden sein dürfte. — Zur Zweilrage haben die beiden freizügigen Fraktionen beschlossen, folgende Resolution im Reichstag einzubringen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen diplomatischen und gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß das auch in den Kreisen der Offiziere des Heeres und der Marine ein sich greifende, der Religion, Moral und den Staatsgesetzen widersprechende Duellwesen beibehalten werde. Die im Reichstage eingebrachte, von allen Mitgliedern des Centrum's unterstützte Interpellation betr. das Duell lautet: „In dem Reichsanzeiger bekannt, daß bei den in letzter Zeit stattgehabten Duellen Militärsationen betheilig waren und welche Stellung Obermänner und Obergerichte bei denselben eingenommen haben? Welche Maßnahmen ergreift der Reichsanzeiger zu reguliren, das allgemeine Verbot beizubehalten, in schwer verletzlichen Zweifelsfällen für die Zukunft vorzubehalten?“

Berlin. Das Abgeordnetenhaus setzte die Beratung des Lehrerbildungsgesetzes fort. Bei § 25, welcher die Leistungen des Staates betrifft, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der größeren Städte, welche sich durch das Gesetz beinträchtigt glauben und den Vertretern des ländlichen Landes. Weiterberatung morgen. — Professor v. Freylich, bei an einer schweren Nierenkrankheit leidet, ist zur Zeit nach Genua abgereist.

Heuten a. d. L. Bei einer außerordentlichen Session der hiesigen Stadtkommission durch einen Regierungskommissioner ist ein erheblicher Fehlbetrag entdekt worden. Der Resident Kotkan wurde sofort suspendirt. Die Stadt soll durch die Kontion des Neubauten gedeckt sein.

Düsseldorf. Erbprinz Otto von Oesterreich ist zum Ober des hier garnisirenden 2. westfälischen Quaren-Regiments Nr. 11 ernannt worden.

Karlruhe. Heute findet zu Ehren des Kaisers im hiesigen Residenztheater ein Concert statt, bei welchem Generalmusikdirektor Motil und dessen Gattin Kammermängerin Motil mitwirken. — Der „Staatsanzeiger“ für Baden bringt zur Kenntniß, daß der am 4. März zu Bonn am Rhein von der altkatholischen Synode von Bischof gewählter bisheriger Weihbischof Dr. Weber durch Entschliegung des Großherzoglichen Staatsministeriums als altkatholischer Bischof anerkannt worden ist.

**Friedrich & Giöckner**,  
Königsplatz Dresden, M. Bautznerstr. 27. (Tele. Marktgericht 17)

Wenn ich eine Erfindung gemacht habe. Eine Erfindung liegt dann vor, wenn der Neuschöpfung ein

Wann nehme ich ein Patent?  
Bewerchungen neuer Erfindungen in der Fach- und Tagespresse. Das Bekanntheitwerden der Erfindung ist

Die literarische Abteilung des Bureaus